

Katowice, den 6.12.2019

Aktenzeichen: BB-OS-GO.7221.28.2019

Schreiben Nr: BB-OS-GO.KW-00272/19

Beschluss

Veröffentlichende Behörde:

Marschall der Woiwodschaft Schlesien

Beschlusnummer

3311/OS/2019

Basierend auf:

Art. 155 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (einheitlicher Text: Gesetzblatt von 2018, Pos. 2096 mit Änd.) in Verbindung mit Art. 188 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. April 2001 – Umweltgesetz (einheitlicher Text: Gesetzblatt von 2019, Pos. 1396 mit Änd.)

Infolge der Prüfung des Antrags von Frau Marta Buzińska, Bevollmächtigte der Firma „IBC SERVICE“ Sp. z o.o. Sp. k. mit Sitz in Ustroń, vom 28. Oktober 2019 bezüglich der Änderung der Gültigkeitsdauer der Genehmigung zur Abfallproduktion, die die Erlaubnis zur Sammlung und Verarbeitung von Abfällen in der Abfallverarbeitungsanlage in Ustroń, ul. Daszyńskiego 64, umfasst:

Ä N D E R E I C H M I T Z U S T I M M U N G D E R P A R T E I

den Beschluss des Marschalls der Woiwodschaft Schlesien Nr. 74/OS/2015 vom 16. Januar 2015 (Aktenzeichen BB-OS-GO.7221.00020.2014 mit Änd.), der die Genehmigung zur Abfallproduktion umfasst und die Erlaubnis zur Sammlung und Verarbeitung von Abfällen in der Abfallverarbeitungsanlage in Ustroń, ul. Daszyńskiego 64, darstellt, wie folgt:

A. Punkt 9 des Beschlusses erhält folgende Fassung::

„9. Gültigkeitsdauer der Genehmigung.

Die Gültigkeitsdauer des Beschlusses wird bis zum 12. Januar 2025 festgelegt"

B. Die übrigen Punkte des genannten Beschlusses bleiben unverändert.

Begründung

Am 28. Oktober 2019 stellte Frau Marta Buzińska, Bevollmächtigte der Firma „IBC SERVICE“ Sp. z o.o. Sp. k. mit Sitz in Ustroń, einen Antrag auf Änderung der Gültigkeitsdauer des Beschlusses des Marschalls der Woiwodschaft Schlesien Nr. 74/OS/2015 vom 16. Januar 2015 (Aktenzeichen BB-OS-GO.7221.00020.2014 mit Änd.), der die Genehmigung zur Abfallproduktion sowie die Erlaubnis zur Sammlung und Verarbeitung von Abfällen in der Abfallverarbeitungsanlage in Ustroń, ul. Daszyńskiego

Dem Antrag wurde ein Protokoll der Kontrolle des Woiwodschaftsinspektors für Umweltschutz aus dem vierten Quartal 2017 beigelegt. Aus diesem Protokoll geht hervor, dass bei der Kontrolle keine Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Einhaltung der im genannten Beschluss des Marschalls der Woiwodschaft Schlesien festgelegten Bedingungen festgestellt wurden.

Gemäß Art. 155 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (KPA) kann ein rechtskräftiger Beschluss, durch den die Partei ein Recht erworben hat, jederzeit mit ihrer Zustimmung geändert werden, sofern besondere Vorschriften einer solchen Änderung nicht entgegenstehen und ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt.

Gemäß Art. 188 Abs. 1 des eingangs genannten Umweltgesetzes wird eine Genehmigung zur Abfallproduktion für einen bestimmten Zeitraum erteilt, der fünf Jahre nicht überschreiten darf.

In Punkt 9 des genannten Beschlusses wurde die Gültigkeitsdauer auf 5 Jahre ab dessen Ausstellung festgelegt. Der vorliegende Antrag betrifft die Verlängerung dieser Gültigkeit um weitere 5 Jahre.

Unter Berücksichtigung dessen, dass die beantragte Änderung der Gültigkeitsdauer der Genehmigung mit dem genannten Art. 188 Abs. 1 des Umweltgesetzes sowie den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes übereinstimmt, wurde wie im Tenor entschieden.

Widerrufsbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht der Partei das Recht auf Einspruch beim Ministerium für Klima zu. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt des Beschlusses über den Marschall der Woiwodschaft Schlesien einzureichen.

Gemäß Art. 193 Abs. 1 Nr. 5 des eingangs genannten Umweltgesetzes wird, wenn der Betreiber der Anlage die Tätigkeit, die Gegenstand dieser Genehmigung ist, für einen Zeitraum von zwei Jahren nicht ausübt, gemäß Abs. 3 des genannten Artikels ein Beschluss über die Aufhebung dieser Genehmigung erlassen.

Gemäß Art. 127a

KPA kann die Partei während der Einspruchsfrist auf das Recht zum Einspruch verzichten, indem sie dies der Verwaltungsbehörde, die den Beschluss erlassen hat, erklärt. Mit dem Tag der Zustellung der Verzichtserklärung der letzten Partei des Verfahrens an die Verwaltungsbehörde wird der Beschluss rechtskräftig und endgültig.

Stempel / Unterschrift

Empfänger:

„IBC SERVICE" Sp. z o.o. Sp. k.

ul. Daszyńskiego 64, 43-450 Ustroń

Zur Kenntnisnahme:

1. BDO
2. Abteilung für die Betreuung des Vorstands und des Regionalparlaments — Referat für Vorstandsbetreuung
3. OS.G0 (BB) - a/a

Erstellt von:

Jakub Nowak - Hauptspezialist